

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. April 2022

644. Koordinationsstelle barrierefreier Informationszugang (Auftrag, Staatskanzlei, Stellenplan)

A. Ausgangslage

Staatliche digitale Informationsangebote und Dienstleistungen müssen auch für Menschen mit Behinderungen (u. a. Gehörlose, Sehbehinderte oder Menschen mit Lernschwächen) möglichst selbstbestimmt zugänglich sein. Dies gebietet der Grundsatz der Rechtsgleichheit, der in Art. 8 der Bundesverfassung (BV, SR 101) verankert ist. Gemäss Art. 8 Abs. 4 BV sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3) sieht in Art. 5 vor, dass Bund, Kantone und Gemeinden Massnahmen ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Seit 2014 ist die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK, SR 0.109) in der Schweiz in Kraft. Der Bund, die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die UNO-BRK umzusetzen.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Leistungen (Art. 11 Abs. 4 KV). Der Kanton anerkennt zudem gemäss Art. 12 KV die Gebärdensprache als eigenständig geschützte Sprache in seiner Kantonsverfassung.

Eine Studie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften im Auftrag der Sicherheitsdirektion hat 2018 den Handlungsbedarf bezüglich dieser Umsetzung festgehalten. Sie hat drei konkrete Sofortmassnahmen empfohlen. Diesen kommt der Regierungsrat nach: Es wurde erstens eine Koordinationsstelle für Behindertenrechte geschaffen. Diese erarbeitet zweitens einen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK. Die Erarbeitung des Aktionsplans ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 als Massnahme RRZ 5a festgehalten, die Festsetzung des Aktionsplans wird im Sommer 2022 erfolgen.

Die dritte empfohlene Sofortmassnahme betraf «die hindernisfreie Zugänglichkeit der Information und Kommunikation der kantonalen Verwaltung und ihrer Angebote», die systematisch zu verbessern sei. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde mit dem neuen kantona-

len Webauftritt, der seit 2020 verfügbar ist, gemacht. Gemäss RRB Nr. 138/2018 ist die Staatskanzlei beauftragt, die Koordination und Qualität der Inhaltserstellung rund um den kantonalen Webauftritt sicherzustellen. Dies umfasst implizit den barrierefreien digitalen Informationszugang (eAccessibility). Sie wird zudem für die Umsetzung der entsprechenden Ziele des anstehenden Aktionsplans zuständig sein. Die Staatskanzlei hat eAccessibility bereits in ihren Zielen 2022–2025 priorisiert aufgenommen. Demnach sind bereits 2022 Massnahmen zur Einhaltung und Verbesserung der (barrierefreien) Zugänglichkeit des kantonalen Webauftritts anzustossen. Die Staatskanzlei soll deshalb auch die zentrale Koordinationsstelle für digitalen barrierefreien Informationszugang betreiben.

B. Bedarf

Der eAccessibility kommt eine grosse und weiterhin wachsende Bedeutung zu, was sich auch bei der Planung der Umsetzung der UNO-BRK gezeigt hat. Eine zentrale Rolle nehmen hierbei der kantonale Webauftritt zh.ch und die Erstellung und Pflege der darauf publizierten Inhalte ein.

Zurzeit erfüllt zh.ch die (primär technischen formulierten) internationalen Standards (Web Content Accessibility Guidelines [WCAG] 2.1, Stufe AA) sowie die (weiter reichenden) Vorgaben von E-Government Schweiz (eCH-0059) betreffend Barrierefreiheit erst teilweise (siehe auch zh.ch/barrierefrei).

Wie sich seit der Betriebsaufnahme des heutigen Webauftritts gezeigt hat, ist die dezentrale Autorenschaft (mehr als 300 kantonale Mitarbeitende in allen Direktionen und der Staatskanzlei, siehe RRB Nr. 138/2018) derzeit nicht hinreichend befähigt, ihre Informationsangebote und Online-Services barrierefrei anzubieten. Es fehlt einerseits das Bewusstsein bezüglich der Dringlichkeit der Anliegen der betroffenen Menschen. Andererseits bestehen zu wenig Kenntnisse der konkreten Vorgaben, die es einzuhalten gilt. Und letztlich stehen längst nicht allen Mitarbeitenden die nötigen Werkzeuge (Software) und Schulungsangebote zur Verfügung. Um die Vorgaben der eAccessibility mittelfristig zu erfüllen und nachhaltig zu verankern, ist eine zentrale, koordinierende Stelle unverzichtbar. Nur so kann der bestehende Bedarf gedeckt und die nötige Qualitätssicherung realisiert werden.

Die Erstellung und Pflege der Webinhalte spielt für die eAccessibility eine kaum zu unterschätzende Rolle. Viele der bestehenden Hürden lassen sich nicht «rein technisch» beseitigen, sondern müssen vor der Publikation auf dem Webauftritt redaktionell vermieden werden. Dies

Betrifft die Formulierung und Strukturierung von Texten, sinnvolle Textalternativen für visuelle Inhalte, ergänzende Informationen in Videos, Übersetzungen in leichte Sprache sowie in Gebärdensprache.

Das dafür nötige Fachwissen ist sinnvollerweise verwaltungsintern aufzubauen und zentral allen Direktionen und der Staatskanzlei beratend und unterstützend anzubieten.

Es besteht somit verwaltungsintern Nachholbedarf in folgenden Bereichen:

- a. Bewusstsein bei der Autorenschaft für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf den digitalen Informationszugang
- b. Kenntnis der betreffenden Vorgaben
- c. Beratung und Befähigung der Autorenschaft rund um die Erstellung barrierefreier Inhalte, passende Schulungsangebote
- d. Koordinierte, einheitliche Qualitätssicherung (vor der Publikation auf dem Webauftritt)
- e. Koordination der internen Bestrebungen bezüglich eAccessibility sowie Intensivierung des Austausches mit externen Interessenvertretungen

C. Aufgaben

Die Staatskanzlei ist gemäss RRB Nr. 138/2018 beauftragt, die Qualität der Inhaltserstellung rund um den kantonalen Webauftritt sicherzustellen. Um die weiterhin dezentrale Erstellung und Pflege der Webinhalte bezüglich Barrierefreiheit dauerhaft zu verbessern, sind zusätzliche personelle Mittel nötig. Um den erwähnten Nachholbedarf zu decken und um die Umsetzung der Vorgaben der eAccessibility dauerhaft zu vollziehen, ist eine Koordinationsstelle digitaler barrierefreier Informationszugang erforderlich.

Die Koordinationsstelle erfüllt folgenden Kernauftrag:

- a. Konzeption und Durchführung von Massnahmen zur Sensibilisierung der Autorenschaft des kantonalen Webauftritts sowie weiterer Mitarbeitenden
- b. Konzeption und Durchführung entsprechender Schulungsangebote, in erster Linie für die Autorenschaft des kantonalen Webauftritts sowie für weitere Mitarbeitende, die an der Erstellung von Inhalten beteiligt sind
- c. Beratung und Unterstützung der Direktionen und der Staatskanzlei bei der Erstellung und Pflege von barrierefreien digitalen Inhalten (unter anderem redaktionelle Unterstützung bei der Erstellung von Inhalten in leichter Sprache oder in Gebärdensprache)
- d. Konzeption und Durchführung einer einheitlichen Qualitätssicherung der Webinhalte

- e. Pflege des Austausches mit «Partizipation ZHweb» (direkt Betroffene) und mit weiteren Interessenvertretungen (in enger Absprache mit der Koordinationsstelle für Behindertenrechte), Betrieb der Meldestelle für Anliegen zu eAccessibility auf dem kantonalen Webauftritt (für externe Nutzerinnen und Nutzer und für interne Stellen)

D. Personalbedarf

Die nachhaltige Umsetzung und Verankerung ergänzender und zusätzlicher Massnahmen zur Erfüllung der Vorgaben zu eAccessibility (sowie zur Erreichung der im Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK formulierten Ziele) erfordern zusätzliche personelle und finanzielle Mittel. Die Pflege und Qualitätssicherung der Webinhalte mit Fokus auf eAccessibility ist eine fortlaufende Aufgabe, die bisher nur ungenügend abgedeckt werden kann. Der Fluktuation in der dezentralen Autorenschaft ist eine dauerhafte, einheitliche Beratung und Betreuung entgegenzusetzen.

Der Stellenplan der Staatskanzlei ist deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 2023 um eine unbefristete Stelle wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in zu ergänzen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19

Die Einreihung der Stelle wurde von der Fachstelle Lohn des Personalamtes geprüft und als nachvollziehbar erachtet. Für die Stelle ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund Fr. 200 000 (Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen und Kosten für Infrastruktur) zu rechnen. Damit erhöht sich der Mittelbedarf bei der Leistungsgruppe Nr. 1000, Regierungsrat und Staatskanzlei, ab 2023 jährlich um Fr. 200 000.

Die finanziellen Mittel für die Stelle sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2022–2025 der Leistungsgruppe Nr. 1000, Regierungsrat und Staatskanzlei, nicht enthalten. Sie sind im Budget 2023 und KEF 2023–2026 einzustellen. Innerhalb der Staatskanzlei besteht keine Möglichkeit, die zusätzliche Stelle zu kompensieren.

E. Finanzielle Mittel

Für den Vollzug der in Abschnitt C aufgeführten Kernaufgaben sind zusätzliche Massnahmen nötig, die zum Teil externe Kosten verursachen. Namentlich sind dies Honorare für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Gebärdensprache (an Medienkonferenzen, in Erklärvideos zu Abstimmungsvorlagen und bei der audiovisuellen Übersetzung von Webinhalten zu «zentralen Lebensbereichen» gemäss eGovCH-0059) sowie für die Untertitelung bzw. Audiodeskription von Videos. Weiter

fallen externe Kosten an für die Teilnahme an regelmässigen, externen Qualitätsreviews des kantonalen Webauftritts bezüglich eAccessibility. Weitere Massnahmen können mit bestehenden Mitteln und der neu geschaffenen Stelle selbst abgedeckt werden. Letztere trägt dazu bei, weitere externe Kosten zu vermeiden, etwa für Beiträge in leichter Sprache durch Agenturen oder Ausbildungskurse für die Autorenschaft.

Jährlich wiederkehrende externe Kosten (in Franken)	ab 2023
Inhaltserstellung und -pflege	
Ergänzende Kommunikationsmassnahmen	160 000
Reviews	
Externe Reviews	15 000
Total Betriebskosten	175 000

Ab 2023 sind in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 1000, Regierungsrat und Staatskanzlei, zusätzlich jährlich wiederkehrend Fr. 175 000 in das Budget und den KEF einzustellen. Diese Ausgaben werden gestützt auf § 39 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) durch die Staatskanzlei bewilligt.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Staatskanzlei wird beauftragt, für die dauerhafte Umsetzung des digitalen barrierefreien Informationszugangs eine Koordinationsstelle zu schaffen.

II. Der Stellenplan der Staatskanzlei wird mit Wirkung ab 1. Januar 2023 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
1,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	19

III. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli